

**B e k a n n t m a c h u n g  
des Landkreises Diepholz**

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den  
Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
öffentliche Bekanntmachung - **Genehmigung (Az. 63 DH 2408/2023/71)** -

Der Windpark Neue Weide Repowering GmbH & Co. KG, Stephanietorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 02.10.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

**Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit jeweils einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m, einem Rotordurchmesser von 160m bei einer Gesamthöhe von 246,60m**

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

**vom 09.12.2024 bis einschließlich 23.12.2024**

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Römlingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 23.12.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

**Anlage**

**I. Entscheidung**

Aufgrund des Antrages vom 11.07.2023 wird nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

**G E N E H M I G U N G**

erteilt, auf den Grundstücken der

Gemarkung	Martfeld	Martfeld
Flur	10	10
Flurstück	2	7

zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit jeweils einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m, einem Rotordurchmesser von 160m bei einer Gesamthöhe von 246,60m zu errichten und zu betreiben

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von zwei WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit jeweils einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,60m, einem Rotordurchmesser von 160m bei einer Gesamthöhe von 246,60m.

Die WEA auf den Grundstücken der Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flst.2 (insgesamt 4 WEA des Typs AN Bonus 1,3), der Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flst. 6 (eine WEA des Typs AN Bonus 1,3) und der Gemarkung Martfeld, Flur 10, Flst. 3 (eine WEA des Typs AN Bonus 1,3) sind im Rahmen des Repowerings zurückzubauen.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 48 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

### **Hinweis:**

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per eMail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
i. A. gez. Maaß